

GR_GERICHTE ZK1 2018 77 vom 31. August 2018

GR Gerichte, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2018_77

FR: GR_GERICHTE ZK1 2018 77 du 31 août 2018

IT: GR_GERICHTE ZK1 2018 77 del 31 agosto 2018

Regeste

Ausstand | Beschwerde Prozessrecht (ZPO 319, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 1

/ 7 Ref.: Chur, 31. August 2018 Schriftlich mitgeteilt am: ZK1 18 77

E. 03

September 2018 Entscheid I. Zivilkammer Vorsitz Pedrotti RichterInnen Michael Dürst und Brunner Aktuar Guetg In der zivilrechtlichen Beschwerde des X._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Hübner, Badenerstrasse 414, 8004 Zürich, gegen den Beschluss des Regionalgerichts Landquart vom 13. Juni 2018, gleichen Tages mitgeteilt, in Sachen des Beschwerdeführers gegen MLaw Y.1_____, Regionalrichter, Postfach 295, Bahnhofplatz 2, 7302 Landquart, Beschwerde-gegner 1, Y.2_____, Regionalrichter, Postfach 295, Bahnhofplatz 2, 7302 Landquart, Beschwerdegegner 2, lic. iur. Y.3_____, Regionalgerichtspräsident, Postfach 295, Bahnhofplatz 2, 7302 Landquart, Beschwerdegegner 3, Y.4_____, Regionalrichterin, Postfach 295, Bahnhofplatz 2, 7302 Landquart, Beschwerdegegnerin 4, betreffend Ausstand,

2 / 7 hat die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden nach Kenntnisnahme der Beschwerde von X._____ vom 15. Juni 2018, nach Einsicht in die Verfahrensakten sowie aufgrund der Feststellungen und Erwägungen, – dass X._____ nach Durchführung des Schriftenwechsels in dem von ihm instanziierten Revisionsverfahren (Proz. Nr. 115-2016-29) durch das zuständige Regionalgericht Landquart mit Verfügung vom 1. Mai 2018 unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichts und mit Hinweis auf die Möglichkeit der Einreichung eines Ausstandsgesuches zur Hauptverhandlung vom 13. Juni 2018 vorgeladen wurde, – dass X._____ mit Eingabe vom 18. Mai 2018 (Poststempel vom 22. Mai 2018) in einem dreiseitigen Schreiben mit über 80 Kopien als Beilage sinngemäss darum ersuchte, dass "alle involvierten Amtspersonen in den Ausstand zu schicken" seien (Proz. Nr. 115-2018-21), – dass das Regionalgericht Landquart das Ausstandsgesuch dem Rechtsvertreter von X._____ übermittelte und ihn gestützt auf Art. 132 Abs. 2 ZPO dazu aufforderte, ein den Anforderungen von Art. 130 f. ZPO genügendes Gesuch innert 5 Tagen einzureichen, – dass der Rechtsvertreter von X._____ mit Eingabe vom 30. Mai 2018 ein von ihm als "verbessertes und ergänztes Ausstandsgesuch" bezeichnetes Ausstandsbegehren stellte, worin er beantragte, es sei festzustellen, dass der Präsident des Regionalgerichts Landquart, lic. iur. Y.3_____ sowie die vom Ausstandsbegehren betroffenen Regionalrichter, Y.4_____, Y.2_____ und MLaw Y.1_____ im streitigen Revisionsverfahren im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. b ZPO wegen Vorbefassung befangen seien und daher in den Ausstand zu treten haben, – dass mit

Verfügung des Instruktionsrichters vom 4. Juni 2018 die Gesuchsgegner zur Stellungnahme aufgefordert wurden, – dass die Stellungnahmen der möglicherweise ausstandsbetroffenen Gesuchgegner vom 5. Juni 2018 (Y.4_____) bzw. vom 7. Juni 2018 (lic. iur. Y.3_____, Y.2_____, MLaw Y.1_____) datieren, wobei in allen die Abweisung des Gesuchs beantragt wird, soweit darauf eingetreten werden könne, – dass die erwähnten Stellungnahmen mit Schreiben vom 8. Juni 2018 dem Rechtsvertreter von X._____ übermittelt wurden, gleichzeitig die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass kein zweiter Schriftenwechsel stattfindet und auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichtet wird,

E. 3

/ 7 – dass mit Beschluss vom 13. Juni 2018, gleichen Tages mitgeteilt, das Regionalgericht Landquart das Gesuch um Ausstand vollumfänglich abwies und die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 1'000.00 X._____ auferlegte, – dass X._____ (nachfolgend Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Hübner, gegen diesen Beschluss am 15. Juni 2018 Beschwerde ans Kantonsgericht von Graubünden erheben liess und beantragt, den angefochtenen Beschluss wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben (Begehren Ziffer 1), die Sache mit der Anweisung, dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist für die Ausübung des Replikrechts einzuräumen, an die Vorinstanz zurückzuweisen (Begehren Ziffer 2) und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Begehren Ziffer 3), – dass es sich beim angefochtenen selbständig eröffneten (Ausstands-)Beschluss in der Terminologie der ZPO um eine – im summarischen Verfahren ergangene – prozessleitende Verfügung handelt, gegen welche die Beschwerde innert zehn Tagen ans Kantonsgericht von Graubünden geführt werden kann (vgl. Art. 50 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. b ZPO und Art. 321 Abs. 2 ZPO; Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]; Stephan Wullschlegel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N

E. 6

/ 7 – dass aus den dargelegten Gründen die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Beschluss aufzuheben und ohne weitergehende (materielle) Prüfung der beschwerdeführerischen Rügen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, – dass die Vorinstanz sodann zu berücksichtigen hat, dass sie dem Beschwerdeführer eine Frist von mindestens zehn Tagen ansetzt, um auf die gesuchgegnerischen Stellungnahmen replizieren zu können, – dass bei diesem Verfahrensausgang die Kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren, die in Anwendung von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgelegt werden, aus Billigkeitsüberlegungen beim Kanton Graubünden verbleiben und aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Landquart bezahlt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO), weil das Beschwerdeverfahren im Wesentlichen durch einen vom Regionalgericht Landquart zu verantwortenden Verfahrensfehler veranlasst wurde, – dass dem obsiegenden Beschwerdeführer darüber hinaus für seine berufsmässige Vertretung eine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b), – dass weder eine Honorarvereinbarung noch eine Honorarrechnung eingereicht wurde, sodass die ausseramtliche Entschädigung nach Ermessen festzusetzen ist, wobei praxisgemäss von einem mittleren Stundenansatz von CHF 240.00/h auszugehen ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [HV; BR 310.250]), – dass die dem Beschwerdeführer zustehende aussergerichtliche Entschädigung auf CHF 1'331.15 festgesetzt wird (bestehend aus 5 h à CHF 240.00 [CHF 1'200.00] zzgl. 7.7% MwSt. [CHF 92.40] und 3% Spesen [38.75]), stellte sich vorliegend doch lediglich die Frage nach einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, die aufgrund des bereits feststehenden und unbestrittenen Sachverhal- tes ohne grosse Ausführungen hätte dargelegt werden können; insbesondere erweisen sich aber auch die (umfangreichen) Ausführungen hinsichtlich der ma- teriellen Begründetheit des Ausstandsgesuches selbst als unnötig und sind damit nicht zu entschädigen, zumal darüber hinaus die in der Beschwerdeschrift auf Seite 11 in Ziff. 3 ff. geltend gemachten Noven vor dem Hintergrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO von vornherein nicht zu berücksichtigen gewesen wären,

E. 7

/ 7 erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.